

Aufrechterhaltung der Qualifikation einer Elektrofachkraft (EFK)

29.12.2025, 07:02 Uhr

Kommentare: 0

Qualifikation



Die EFK muss die Vorschriften kennen und die daraus folgenden Maßnahmen anwenden können. (Bildquelle: kadmy/iStock/Getty Images)

Status „Elektrofachkraft“

Ein ausgebildeter Elektroniker für Betriebstechnik kann zum einen in der Reparatur von Produktionsmaschinen und zum anderen ebenso in der Installation und Instandhaltung von Blitzschutzanlagen o.Ä. eingesetzt werden. Bei der [Elektrofachkraft](#) ist es da anders aus:

[DIN VDE 1000-10:2021-06](#)

3.1 Elektrofachkraft

Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann

Anmerkung zu 4.3:

[...] Die Qualifikation einer Elektrofachkraft kann auch erlöschen, wenn eine Person längere Zeit in einem berufsfremden Arbeitsgebiet tätig war, weil durch Fortschritte in der Technik sowie neue Vorschriften und Normen die aktuellen Kenntnisse und Erfahrungen dann nicht mehr vorliegen. [...]

Um also der Verpflichtung als [verantwortliche Elektrofachkraft \(VEFK\)](#) im Unternehmen zur

Personalauswahl gerecht zu werden, ist es erforderlich, die Anforderungen und die Qualifikation der Elektrofachkräfte regelmäßig zu hinterfragen.

Kenntnisse der einschlägigen Normen sind notwendig

Eine der wesentlichen Qualifikationen einer [Elektrofachkraft](#) ist die Kenntnis der einschlägigen Normen. Hierzu gehören neben dem VDE-Vorschriftenwerk auch die für den jeweiligen Bereich gültigen Gesetze und Verordnungen sowohl des Europarechts als auch des nationalen Rechts. Diese Kenntnis ist unbedingt erforderlich, um die Sicherheit einer elektrischen Anlage, unabhängig von der Art der Anlage, bewerten zu können.

Tipp der Redaktion



Sicherheitsunterweisung Elektrotechnik

- Erst- und Wiederholungsunterweisung für Elektrofachkräfte
- Modern und ohne Aufwand schulen
- Für die Elektrosicherheit in Ihrem Betrieb nach DGUV- und VDE-Vorschriften

[Jetzt Elektrofachkräfte besser unterweisen!](#)

Zu nennen sind hier insbesondere folgende Vorschriften (die genannten Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung ([BetrSichV](#))
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (wird ab 2027 von EU-Maschinenverordnung 2023/1230 ersetzt)
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- VDE-Vorschriften der Gruppen 0 und 1 (falls zutreffend)
- Prüfverordnung ([PrüfVO](#)) des jeweiligen Bundeslands
- Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

Fachliche Qualifikation der zu bestellenden Person (Normenkenntnisse auf dem Gebiet der Elektrotechnik)			
Sind Kenntnisse der relevanten Regeln und Normen vorhanden?	Erfüllungsgrad		
	erfüllt	teils erfüllt	nicht erfüllt
• VDE 0105-100	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• VDE 0100-410	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• DGUV Vorschrift 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• TRBS 1201	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• TRBS 1203	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Checkliste zur Überprüfung der Qualifikation einer Elektrofachkraft (Auszug)

Die [Elektrofachkraft](#) im Unternehmen muss hierbei nicht nur die Inhalte der Vorschriften kennen, sondern auch die hieraus folgenden Maßnahmen zur Anwendung bringen. Hierbei sind insbesondere Prüfmaßnahmen, die Messungen miteinschließen, zu nennen. Als befähigte Person zum Prüfen elektrischer Anlagen muss sie gemäß [TRBS 1203](#) Abschn. 2 neben einer Berufsausbildung und Berufserfahrung eine zeitnahe berufliche Tätigkeit ausüben. Dies umfasst im Sinne von § 2 Abs. 5 der Betriebssicherheitsverordnung eine Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des Prüfgegenstands sowie eine angemessene Weiterbildung.

TRBS 1203

2.4 Zeitnahe berufliche Tätigkeit

[...] (2) Die zur Prüfung befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich der sicheren Verwendung des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu betrachtenden Gefährdungen soweit verfügen, dass sie insbesondere

1. den Istzustand ermitteln,
2. den Istzustand mit dem vom Arbeitgeber festgelegten Sollzustand vergleichen sowie
3. die Abweichung des Istzustands vom Sollzustand bewerten kann.

Technische Entwicklungen fordern regelmäßige Weiterbildung

Hat die [Elektrofachkraft](#) einmal die Qualifikation erlangt und ist ordentlich als solche bestellt, so muss sie sich regelmäßig weiterbilden und auf neue Herausforderungen einstellen. Technische Anlagen entwickeln sich schnell weiter und erfordern immer neue Maßnahmen zur Erhaltung der Sicherheit. Als Folge dessen wird das Vorschriftenwerk ebenfalls regelmäßig angepasst und erweitert.

Downloadtipps der Redaktion

Checkliste: Anforderungsprofil an die Elektrofachkraft

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Checkliste: Anforderungsprofil an die verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK)

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Formular: Befähigungsnachweis

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Checkliste: Anforderungsprofil an die Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Der Unternehmer trägt die Gesamtverantwortung

Die Verantwortung zur Sicherstellung der Qualifikation zur [Elektrofachkraft](#) trägt hierbei nicht ausschließlich die [Elektrofachkraft](#) selbst, sondern in erster Linie der Unternehmer im Rahmen seiner Gesamtverantwortung.

In dieser Gesamtverantwortung ist er entweder selbst eine verantwortliche [Elektrofachkraft](#) im Unternehmen oder er hat diese Verantwortung gemäß [§ 831 Abs. 1 BGB](#) nach gründlicher Prüfung der Voraussetzungen zur Verrichtung bestellt. Somit sind regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen, z.B. Schulungen, innerhalb des jeweiligen Aufgabengebiets der [Elektrofachkraft](#) zur Aufrechterhaltung dieser Voraussetzungen unabdingbar. Zusätzlich sollte die verantwortliche Elektrofachkraft bei der Einführung neuer Technologien grundsätzlich eingebunden werden. Bei ordentlicher Einbindung in die Organisationsstruktur hat diese die Aufgabe, die Qualifikation der Elektrofachkräfte durch das Zurverfügungstellen von wesentlichen Informationen und die Organisation von erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen.

Weitere Beiträge zum Thema

- [Ab sofort bist du Elektrofachkraft!](#)
- [Zusatzqualifikationen in den industriellen Elektroberufen](#)
- [Welche Arbeiten dürfen von elektrotechnischen Laien an elektrischen Anlagen ausgeführt werden?](#)
- [Elektrotechnisch unterwiesene Personen rechtskonform für Prüfungen einsetzen](#)
- [Das Sankey-Diagramm](#)
- [MOOCs und E-University - offene Kursangebote als Ausbildungsbaustein](#)

Autor:

[B. Eng., MBA Jörg Belzer](#)

Bereichsleitung technisches Facility Management international einer Handelskette



Jörg Belzer verantwortet die Bereichsleitung technisches Facility Management international einer großen Handelskette, nachdem er erfolgreich ein nebenberufliches Studium zum MBA abgeschlossen hat.